

## **Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 6. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:**

### On-Demand-Verkehr

1. Die Stadt Besigheim beteiligt sich am Pilotprojekt On-Demand-Verkehr.
2. Den jährlichen Kosten für Besigheim in Höhe von rund 98.000 Euro wird bis zum Ende des Pilotzeitraums am 31.12.2026 zugestimmt.

### Neubau KiTa mit Wohnungen Friedrich-Schelling-Weg Präsentation Konzepte Architekt und Fachplaner

1. Der vorliegenden Entwurfsplanung des Architekturbüros studio ito, Stuttgart wird zugestimmt.
2. Studio ito wird beauftragt, die Genehmigungsplanung für das Baugesuch und zur Erarbeitung der Grundlagen für den Ausgleichstock zu erstellen.
3. Die Konzepte der bauphysikalischen Untersuchungen und des Heizungsplaners werden zur Kenntnis genommen.
4. Dem Vorschlag zur Beheizung des Gebäudes durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe wird zugestimmt.
5. Auf das Erreichen eines Nachhaltigkeitslabels wird verzichtet und die größtmögliche Autarkie des Gebäudes unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.
6. Der Gemeinderat spricht sich für die Erreichung eines bestmöglichen Energiestandards unter Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Bilanz, des Lebenszyklus des Gebäudes sowie der Wirtschaftlichkeit aus.

### Neubau Kita Schimmelfeld; Europaweites Vergabeverfahren nach VgV in Besigheim

1. Dem beigefügten Raumprogramm als Grundlage für die weiteren Planungen wird zugestimmt.
2. Die Auswahl eines leistungsfähigen Architekturbüros, das Erfahrungen mit KiTas in Massiv- und Holzbauweise vorweist, erfolgt im VgV-Verfahren.
3. Das Vergabeverfahren nach VgV für die Architektenleistung wird von der Wüstenrot Haus- und Städtebau durchgeführt.

### Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2023 und zum 01.01.2024

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 27.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023** bis **31.12.2023** und vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** wie folgt festgesetzt:

**Wasserverbrauchsgebühr (netto) 2,03 €/m<sup>3</sup>**

**Grundgebühr**

▪ Q <sub>3</sub> 2,5	<b>0,89 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 4	<b>1,43 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 10	<b>3,59 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 16	<b>5,75 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 25	<b>8,98 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 63	<b>22,64 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 100	<b>35,93 €/Monat</b>

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

**Wasserverbrauchsgebühr (netto) 2,14 €/m<sup>3</sup>**

**Grundgebühr**

▪ Q <sub>3</sub> 2,5	<b>0,89 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 4	<b>1,43 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 10	<b>3,59 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 16	<b>5,75 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 25	<b>8,98 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 63	<b>22,64 €/Monat</b>
▪ Q <sub>3</sub> 100	<b>35,93 €/Monat</b>

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Eigenbetriebs Wasserversorgung Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderung vom 17.12.2019 und 15.12.2020 wird beschlossen.

**Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2023-2024 und gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2019**

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 25.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Ge-

bührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

**Aus den Betriebskosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

**Aus den kalkulatorischen Kosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

**Aufteilung der Betriebskosten:**

	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

**Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:**

	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich  
Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 24.372 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich  
Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2019 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -32.776 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Unterdeckung zu 100 % in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,17 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,53 €/m<sup>2</sup></b>

9. Die in der Anlage aufgeführte gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr wird zur Kenntnis genommen und beschlossen. Der ausgleichspflichtige Gewinn/Verlust fließt in die späteren Kalkulationen ein.
10. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019, 18.02.2020 und 15.12.2020 wird beschlossen.

#### Feststellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

1. Die Bewertungsrichtlinie der Stadt Besigheim wird beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Die vorläufige Eröffnungsbilanz der Stadt Besigheim zum 01.01.2019 wird hiermit festgestellt.
3. Die Eröffnungsbilanz wird, nach Ergehen des Feststellungsbeschlusses, der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg (GPA) und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

#### Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim - Beitrittsbekundung der Stadt Besigheim -

1. Die Stadt Besigheim erklärt ihre grundsätzliche Absicht, dem Zweckverband Gewerbe – und Innovationspark Mundelsheim mit einer Zuteilungsquote von mind. 19,6% beizutreten.
2. Unberührt von dieser Beitrittsbekundung stehen noch Beschlüsse hinsichtlich der Ausgestaltung der Verbandssatzung aus. Dies betrifft z.B. die Stimmverteilung im Gremium, die Besetzung des Stellvertreterpostens und weitere Punkte. Diese dazu erforderlichen Beratungen sind in Folge der unter Pkt. 1 aufgeführten Grundsatzentscheidung bereits geplant.